

V. Die Reservatrechte Badens. Die Besteuerung des Biers und die Einnahmen aus dieser Steuer verbleiben Baden.

VI. Hamburg und Bremen haben noch ein kleines Freihafengebiet (s. § 54, II, 3a), das ohne ihre Zustimmung dem Reichszollgebiet nicht angeschlossen werden kann.

3. Abschnitt.

Die natürlichen Grundlagen des Reichs (Land und Volk).

§ 9. Reichsgebiet und Staatsgebiet.

I. Das Reichsgebiet besteht nach Artikel 1 der Reichsverfassung aus 25 Staaten; durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 ist Elsaß und Lothringen mit dem Reichsgebiet vereinigt worden. Durch den Staatsvertrag vom 1. Juli 1890 hat England die Insel Helgoland an das Deutsche Reich abgetreten; durch ein besonderes Reichsgesetz ist die Insel dann mit dem deutschen Reichsgebiet vereinigt und außerdem vom Reiche die Zustimmung dazu erteilt worden, daß sie dem preussischen Staat einverleibt werde. Diese Einverleibung hat dann durch ein besonderes preussisches Gesetz stattgefunden.

Die Schutzgebiete sind keine Bestandteile des Reichsgebiets im Sinn der Reichsverfassung und der Reichsgesetze, gelten also staatsrechtlich, d. h. dem Deutschen Reich gegenüber als Ausland. Völkerrechtlich, d. h. anderen Staaten gegenüber sind sie deutsches Gebiet; die Wirksamkeit fremder Staaten innerhalb derselben ist ausgeschlossen. Es kommt aber vor, daß in einem Reichsgesetz der Ausdruck Inland gleichbedeutend mit dem Geltungsbereich des Ge-